

Kommunale Daten für den Breitbandausbau

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Bearbeitung:</i> Antje Kopp	<i>Datum</i> 09.06.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist im Anschreiben (Anlage) der Bundesnetzagentur erläutert. Die Erfassung der kommunalen Infrastruktur der Kommunen unseres Amtes erfolgt über den Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Grevesmühlen (ZVG) auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung zum Aufbau eines gemeinsamen GIS. Die Infrastrukturdaten werden ständig vervollständigt, erweitert und auch korrigiert nach entsprechender Zuarbeit der Amtsverwaltung.

Nach mehreren Rücksprachen mit der Bundesnetzagentur und dem ZVG kann der ZVG die vorhandenen Daten auf Anforderung der Bundesnetzagentur direkt übermitteln.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Grieben beschließt den Abschluss des anliegenden Vertrages mit der Bundesnetzagentur über die Teilnahme am Infrastrukturatlas.

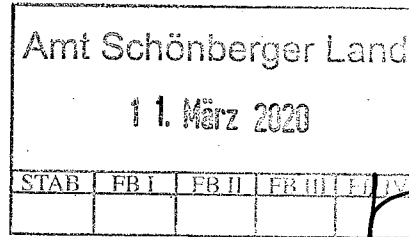
Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas mit Anschreiben (öffentlich)
---	---



Gemeinde Grieben
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Kommunenaktion 2020,
ID: 13074027 Prüfziffer: 154

☎ 0800 8 111 777

Bonn
28.02.2020

Kommunale Daten für den Breitbandausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Infrastrukturatlas betreibt die Bundesnetzagentur ein **Informationssystem für den Breitbandausbau**, in dem Infrastrukturen, die für den **Ausbau von Breitbandnetzen** mitgenutzt werden könnten, dargestellt werden. Die gesammelten Informationen werden von Unternehmen und Gebietskörperschaften im Rahmen des **Breitbandausbaus bzw. der Breitbandförderung** genutzt. Die Bundesnetzagentur informiert mit diesem Schreiben alle Kommunen über ihre Rolle als **Datenlieferant** und ihre Möglichkeit, den **Infrastrukturatlas zu nutzen**.

Warum sollen Kommunen Daten an den Infrastrukturatlas liefern?

- Kommunen sind häufig im Besitz von Einrichtungen, die im Infrastrukturatlas dargestellt werden. Die Kommune ist dann Eigentümer oder Betreiber eines **öffentlichen Versorgungsnetzes** und wird von der Bundesnetzagentur zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet.

Welche Daten müssen übermittelt werden?

- Alle Einrichtungen, die zum **Auf- oder Ausbau von Telekommunikationsnetzen** genutzt werden können:

- | | | |
|---------------------------|-------------------------|-------------------------|
| • Glasfaserleitungen | • Leerrohre/Schutzrohre | • Abwasserleitungen |
| • Richtfunkstrecken | • Funkmasten | • Ampeln |
| • Straßenlaternen | • Zugangspunkte | • Bauwerke |
| • Point of Presence (POP) | • Hauptverteiler (HVt) | • Kabelverzweiger (KVz) |

Auch öffentliche Liegenschaften und Grundstücke, die für den Aufbau von Mobilfunkmasten genutzt werden könnten, werden dargestellt. Die Daten müssen **georeferenziert und vektorisiert** sein und der Bundesnetzagentur jährlich übermittelt werden.

Warum soll ein Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen werden?

- Die Bundesnetzagentur verarbeitet die Daten und stellt sie im Infrastrukturatlas für berechnete Dritte dar. Darüber hinaus können die Daten an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weitergegeben werden. Die **Rechte und Pflichten** hinsichtlich der Daten werden im **Vertrag** verbindlich für den Datenlieferanten sowie die Bundesnetzagentur festgelegt. Alternativ kann eine **Verpflichtung durch Verwaltungsakt** erfolgen.

Was ist der nächste Schritt?

- Als nächstes ist das **beiliegende Vertragsexemplar** zu prüfen. Sofern Sie eine Beteiligung am Infrastrukturatlas auf vertraglicher Basis wünschen, bitte ich Sie um Rücksendung des im Original unterschriebenen Vertrages bis zum **15.04.2020**. Nach Eingang wird der Vertrag gekennzeichnet und Ihnen wird eine Kopie in **elektronischer Form** zur Verfügung gestellt. Sollten Sie eine vertragliche Beteiligung ablehnen, wird die Verpflichtung durch Verwaltungsakt geprüft.

Was ist zu tun, wenn keine relevanten Infrastrukturen vorhanden sind oder keine Geodaten geliefert werden können?

- Sofern entsprechende **Infrastrukturen nicht vorliegen** oder eine Datenlieferung aus **technischen Gründen** nicht möglich ist, können Sie dies innerhalb der o.g. Frist über ein **Online-Formular** mitteilen, das Sie unter: www.bundesnetzagentur.de/zis-onlineformular finden.

Wie können Kommunen den Infrastrukturatlas nutzen?

- Kommunen können den Infrastrukturatlas zu **allgemeinen Planungs- und Förderzwecken nutzen**. Der **Antrag** kann unter folgendem Pfad **online** gestellt werden:

www.bundesnetzagentur.de/zis-antrag

Alternativ können Sie auch das **beiliegende Antragsformular** verwenden.

Wo kann ich mich genauer zu diesem Thema informieren?

- Weitere Informationen zum Thema Infrastrukturatlas sowie relevante Dokumente zum Download finden Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter folgendem Pfad:

www.bundesnetzagentur.de/zis-kommunenaktion

Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marius Schmidt

Kontakt: Infrastrukturatlas – Zentrale Informationsstelle Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn Tel.: 0800 8 111 777 Fax: 0800 8 111 999 E-Mail: infrastrukturatlas@bnetza.de
--

**Vertrag über
die Teilnahme am Infrastrukturatlas der
Zentralen Informationsstelle des Bundes
gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG
(ISA-Planung)**

zwischen

**der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

- nachfolgend „Bundesnetzagentur“ genannt -

und

**der Gemeinde Grieben
Am Markt 15
23923 Schönberg**

- nachfolgend „Datenlieferant“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Die Bundesnetzagentur betreibt als Zentrale Informationsstelle des Bundes¹ den Infrastrukturatlas. Dabei handelt es sich um ein Geoinformationssystem („GIS“), das Daten über in Deutschland vorhandene Infrastruktureinrichtungen enthält, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.

Die Bundesnetzagentur verlangt daher gemäß § 77a Abs. 2 Satz 1 TKG von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, diejenigen Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind (ISA-Planung).

Der Datenlieferant ist Eigentümer und/oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes im Sinne von § 3 Nr. 16b TKG und verfügt über entsprechende Einrichtungen (im Folgenden: „Infrastrukturen“). Statt einer Verpflichtung durch Verwaltungsakt durch die Bundesnetzagentur verpflichtet sich der Datenlieferant auf vertraglicher Basis zur Bereitstellung entsprechender Informationen.

Der Infrastrukturatlas stellt neben diesen Planungsinformationen auch Mitnutzungsinformationen (ISA-Mitnutzung) und Informationen über Bauarbeiten bereit. Diese sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

¹ Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vom 10.11.2016, welches die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation in nationales Recht umsetzt und hierzu das Telekommunikationsgesetz (TKG) in Teilen abgeändert hat.

1. Pflichten des Datenlieferanten

1.1 Der Datenlieferant stellt der Bundesnetzagentur für den ISA-Planung Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung einer detaillierten, gebietsbezogenen, Planungszwecken dienenden Übersicht über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege von Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, erforderlich sind.

1.2 Bei den Infrastrukturen handelt es sich um passive Netzinfrastrukturen im Sinne des § 3 Nr. 17b TKG sowie um Richtfunkstrecken und Glasfaserkabel. Nicht zu liefern sind:

- a) Kupferkabel;
- b) andere kupferbasierte Infrastrukturen, die nicht für Telekommunikationszwecke genutzt werden können;
- c) Kabelinfrastrukturen des Teilnehmeranschlusses nach dem letzten Konzentrations- oder Verteilerpunkt;
- d) entstehende und betriebene Trinkwasserleitungen;
- e) Gas- und Fernwärmerohre und Elektrizitätskabel;
- f) Verschlusssachen nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes oder der Länder.

1.3 Zusammen mit der geografischen Lage des Standortes und der Leitungswege der Infrastrukturen übermittelt der Datenlieferant folgende Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht im Sinne von Ziffer 1.1 erforderlich sind:

- Angaben zur Art der Infrastruktur
- Angaben zur gegenwärtigen Nutzung der Infrastruktur
- Angaben zur Branche

- Angaben zur Förderung aus öffentlichen Mitteln
- Angaben zur Eigentümer- bzw. Betreibereigenschaft (keine Darstellung im ISA-Planung).

Der Datenlieferant benennt darüber hinaus im Rahmen der Datenlieferung einen Ansprechpartner mitsamt Kontaktdaten, der für Mitnutzungsanfragen verantwortlich ist. Die Kontaktdaten dieses Ansprechpartners sind im ISA-Planung sichtbar. Daneben muss ein Ansprechpartner für GIS-technische Rückfragen im Hinblick auf die Datenlieferung benannt werden.

1.4 Erstlieferungspflicht. Die Daten nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 sind erstmalig zwei Monate nach Vertragsschluss gemäß den im Folgenden und in den Datenlieferungsbedingungen für den Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes (im Folgenden „Datenlieferungsbedingungen“) festgesetzten Bedingungen zu übermitteln.

1.4.1 Reichweite der Pflicht. Der Datenlieferant übermittelt seine Daten im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.3 an die Bundesnetzagentur, soweit die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der Infrastrukturen bei ihm oder seinem technischen Dienstleister in einem Geoinformationssystem, CAD-System oder einem vergleichbaren System vorliegen.

1.4.2 Form der Datenübermittlung. Der Datenlieferant übermittelt der Bundesnetzagentur die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der Infrastrukturen in vektorisierter und georeferenzierter Form und damit auf Grundlage von Koordinaten. Die weiteren Angaben gemäß Ziffer 1.3 sind, soweit möglich, als Sachattribute an diesen Daten mitzuliefern. Im Übrigen gelten die Datenlieferungsbedingungen.

1.4.3 Datenqualität und -umfang. Der Datenlieferant versichert, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den jeweiligen Gesamtbestand an Infrastrukturdaten im Sinne von Ziffer 1.1 bis 1.3 – soweit die Infrastrukturen im vorgenannten Sinne digital erfasst sind – vollständig und unvergrößert liefert. Bei sukzessiver Erwei-

terung des Infrastrukturbestandes selbst oder des entsprechenden Datenbestandes erfolgt die Lieferung dieser Daten jeweils im Rahmen der nach Ziffer 1.5 vorgesehenen Aktualisierung.

1.5 Datenaktualisierung. Der Datenlieferant verpflichtet sich, der Bundesnetzagentur jährlich, jeweils bis zum 01.07., eine Aktualisierung der Daten nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenlieferungsbedingungen zu übermitteln. Diese Verpflichtung beginnt zum 01.07. des Jahres, das auf den Vertragsschluss folgt. Abgesehen von der Pflicht zur turnusmäßigen jährlichen Aktualisierung steht es dem Datenlieferanten frei, seine Daten auch häufiger zu aktualisieren.

1.6 Mitteilungspflichten. Der Datenlieferant verpflichtet sich, der Bundesnetzagentur alle Umfirmierungen sowie einen etwaigen Wegfall von Infrastrukturen im Sinne von Ziffer 1.2, die Einfluss auf den Umfang seiner Verpflichtung als Datenlieferant haben, unverzüglich mitzuteilen.

1.7 Weitergabe der Daten gemäß § 77a Abs. 1 Satz 2 TKG. Der Datenlieferant stimmt einer Weitergabe der gelieferten Daten in weiterverarbeitungsfähigem Format an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), auf dessen Anfrage, zu. Der Datenlieferant hat die Regelung des § 77m Abs. 2 TKG zur Kenntnis genommen.

2. Antrag auf Ausnahme nach § 77a Abs. 4 TKG

2.1 Der Datenlieferant kann jederzeit beantragen, konkret bestimmte, in der Lieferung gemäß Ziffer 1 enthaltene, Infrastrukturen ganz oder teilweise von einer Veröffentlichung im ISA-Planung auszunehmen. In diesem Fall sind die Kontaktdaten des Ansprechpartners des Datenlieferanten nach Ziffer 1.3 beizufügen. Der Datenlieferant muss zudem die Gemeinden nennen, in denen die betroffenen Infrastrukturen liegen. Einzelheiten zur Lieferung und Kennzeichnung bei Anträgen auf Ausnahmen sind in den Datenlieferungsbedingungen geregelt.

2.2 In der Sache richtet sich der Antrag nach den abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen des § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG. Die Prüfung des Antrags auf Ge-

währung einer Ausnahme obliegt der Bundesnetzagentur. Hierzu kann die Bundesnetzagentur insbesondere Einsicht in Unterlagen nach § 77a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 127 Abs. 2a Nr. 3 TKG nehmen.

2.3 Bis eine Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme nach § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG ergeht, werden zum Schutz der Interessen des Datenlieferanten lediglich die Informationen nach Ziffer 2.1 zusammen mit Informationen zur Art der Infrastruktur in den ISA-Planung aufgenommen.

2.4 Die Bundesnetzagentur entscheidet im Rahmen eines separaten Verwaltungsverfahrens darüber, ob und wenn ja in welchem Umfang für die vom Antrag auf Ausnahme umfassten Infrastrukturen ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG gegeben ist. Soweit die Bundesnetzagentur einen Ausnahmetatbestand anerkennt, verbleiben lediglich die Informationen nach Ziffer 2.3 im ISA-Planung.

2.5 Soweit die Bundesnetzagentur dem Antrag des Datenlieferanten auf Ausnahme nicht folgt, werden die Daten im Sinne von Ziffer 1.1 bis 1.3 vollständig in den ISA-Planung übernommen.

2.6 Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur kann der Datenlieferant Widerspruch einlegen.

3. Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas/Verwendung der Daten

3.1 Die Bundesnetzagentur erfasst, verarbeitet und speichert die Daten des Datenlieferanten und erteilt Einsichtnahmeberechtigten auf Antrag nach Maßgabe der beiliegenden Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes (ISA-Planung (Teil1) und ISA-Mitnutzung (Teil 2)) in der Fassung vom 12.06.2017 (hier: Teil 1 – Einsichtnahmebedingungen für den ISA-Planung; im Folgenden „Einsichtnahmebedingungen“;) Einsicht in diese Daten.

3.2 Darüber hinaus erhält das mit der Wartung und Pflege des Infrastrukturatlas beauftragte Unternehmen ohne vorherige Antragstellung Einsicht in den Infrastruk-

turatlas und Zugriff auf die Daten, sofern dies zu administrativ-technischen Zwecken notwendig ist. Das Unternehmen hat sich im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur geschlossenen EVB-IT-Vertrags umfassend zur Geheimhaltung und einer vertraulichen Behandlung aller Daten verpflichtet.

3.3 Eine darüber hinausgehende Nutzung der Daten, insbesondere für die Zwecke des ISA-Mitnutzung, ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Datenlieferanten gestattet. Ziffer 1.7 des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

4. Änderung der Einsichtnahmebedingungen

4.1 Sofern eine Änderung der beigefügten Einsichtnahmebedingungen (hier: Teil 1 – Einsichtnahmebedingungen für den ISA-Planung) nötig wird, informiert die Bundesnetzagentur den Datenlieferanten schriftlich über die erforderlichen Änderungen mit der Bitte um schriftliche Zustimmung zu den geplanten Einsichtnahmebedingungen. Die Zustimmung führt dann zu einem neuen Vertragsschluss.

4.2 Erteilt der Datenlieferant seine Zustimmung innerhalb der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Frist nicht, so endet dieser Vertrag mit dem Inkrafttreten der neuen Einsichtnahmebedingungen.

5. Besondere Bestimmungen zur Überführung des bisherigen Infrastrukturatlas in die Zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG (ISA-Planung)

-entfällt-

6. Verwendung von Bestandsdaten

-entfällt-

7. Kündigung

7.1 Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Monats ordentlich schriftlich ohne Angabe von Gründen kündbar.

- 7.2 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist eine fristlose Kündigung möglich.
- 7.3 Nach dem Wirksamwerden der Kündigung löscht die Bundesnetzagentur sämtliche vom Datenlieferanten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Daten aus dem ISA-Planung inklusive der in Datenverarbeitungssystemen und Datensicherungsmedien gespeicherten Daten für den ISA-Planung, soweit keine andere Abrede getroffen ist.
- 7.4 Insoweit erlischt auch das Nutzungsrecht der Bundesnetzagentur an den Daten für die Zwecke nach Ziffer 1 dieses Vertrages, soweit keine andere Abrede getroffen ist. Die bereits aus dem ISA-Planung generierten Daten dürfen in diesem Fall jedoch im Rahmen der erteilten Einsichtnahmegewährungen von den berechtigten Nutzern des Infrastrukturatlas weiter genutzt werden.
- 7.5 Die Bundesnetzagentur behält sich nach Beendigung des Vertrages vor, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Verwaltungsverfahren gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 TKG durchzuführen und den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes einseitig zu einer Datenlieferung für den ISA-Planung zu verpflichten.
- 7.6 Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen zur Lieferung von Daten an die Bundesnetzagentur bleiben von diesem Vertrag unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 57 VwVfG in Verbindung mit § 126 BGB.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.3 Diesem Vertrag sind zwei Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass beide Anlagen geändert werden können. Für Änderungen der Einsichtnahmebedingungen gilt Ziffer 4. Änderungen an den Datenlieferungsbedingungen² stellen keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 7.2 dar. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.

8.4 Nachdem der Vertrag durch beide Parteien unterschrieben wurde, wird er dem Datenlieferanten auf elektronischem Wege für die eigenen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag

Bundesnetzagentur

Datenlieferant

Anlage 1: Datenlieferungsbedingungen für den Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes in der Fassung vom Mai 2019

Anlage 2: Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes (ISA-Planung (Teil1) und ISA-Mitnutzung (Teil 2)) in der Fassung vom 12.06.2017

² Die jeweils aktuelle Fassung der Datenlieferungsbedingungen kann auf der Website www.bundesnetzagentur.de/infrastrukturatlas abgerufen werden. Änderungen der Datenlieferungsbedingungen kommuniziert die Bundesnetzagentur zudem in den Anschreiben zur Aktualisierung.



Antragsformular für Kreise, Landkreise und Kommunen auf Einsichtnahme³ in den Infrastrukturatlas

1. Name und Anschrift der Gebietskörperschaft

Antragsteller

Straße u. Hausnummer

PLZ u. Ort

2. Name und Funktion des Benutzers für den Erhalt der Zugangsdaten

Name und Funktion des
Benutzers

Straße u. Hausnummer

PLZ u. Ort

Tel. / Fax

Dienstliche E-Mail Ad-
resse

3. Grund der Nutzung

Die Einsicht wird aus folgenden Gründen beantragt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Zugang für ISA-Planung und ISA-Mitnutzung: Es liegt ein konkretes Breitbandausbauprojekt vor (z. B. Markterkundungs-, Interessenbekundungs- oder Ausschreibungsverfahren; eigene Ausbauprojekte; Mitverlegung im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen. Eine kurze Projektbeschreibung ist erforderlich und mit dem Antrag einzureichen.

Zugang für ISA-Planung aufgrund allgemeiner Planungs- und Förderzwecke.

4. Projektgebiet

Als Projektgebiet wird die jeweilige Gebietskörperschaft zugewiesen.

³ Maßgeblich für die Gewährung einer Einsicht in den Infrastrukturatlas und die Nutzung sind die Einsichtnahmebedingungen (ENB) für den Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes (ISA-Planung (Teil 1) und ISA-Mitnutzung (Teil 2))

5. Projektdauer

Entsprechend der Projektdauer wird eine Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas von

drei Monaten sechs Monaten zwölf Monaten

beantragt.

6. Vertraulichkeit und Umfang der Datenweitergabe

Eine Weitergabe der Zugangsdaten, der einsehbaren Daten sowie der aus den einsehbaren Daten generierten Daten an unbefugte Dritte ist untersagt. Jedoch kann eine Weitergabe von generierten Daten gemäß Ziffer 6.5 ENB Teil 1 und Teil 2 möglich sein. Die Weitergabe ist im Antrag anzuzeigen:

im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zu Informations- und Dokumentationszwecken im Rahmen der Auftragsabwicklung untereinander

Name

Straße u. Hausnummer

PLZ u. Ort

im Rahmen von Fördermittelverfahren an die zur Prüfung und Vergabe von Fördermitteln zuständige Stelle

Name

Straße u. Hausnummer

PLZ u. Ort

Die Vorgaben aus Ziffer 7.1 ENB Teil 1 und Teil 2 zur Löschbestätigung gelten für Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen.

7. Nutzungsfrist

Sofern Sie ein berechtigtes Interesse haben, generierte Daten länger als zwölf Monate aufzubewahren, ist dies bei der Antragstellung darzulegen.

Nachweis einer verlängerten Nutzungsfrist für generierte Daten liegt bei

Das Antragsformular sowie ggf. weitere Dokumente übermitteln Sie bitte an:

infrastrukturatlas@bnetza.de (max. 15 MByte)

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat
115, Postfach 80 01, 53105 Bonn